

1. Aufgaben

- (1) Der Frauenpolitische Beirat hat die Aufgabe, das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats zu beraten, ihm Impulse für frauenpolitische Maßnahmen zu geben und unterbreitet Vorschläge zu frauenpolitischen Schwerpunkten.
- (2) In seinen Empfehlungen berücksichtigt der Beirat die spezifischen Belange von Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen.
- (3) Der Beirat sorgt durch die jeweiligen Mitglieder für Transparenz seiner Arbeit in die Verbände und Institutionen hinein.

2. Berufung

- (1) Die im Beirat vertretenen Mitgliedsorganisationen benennen eigenständig ihre Vertretung im Beirat. Die Vertreter/innen sind grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Beirat bestimmt aus seinem Kreis eine/n Ansprechpartner/in.

3. Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an **je zwei** Vertreter/innen der Frauenprojektbereiche
 - Anti-Gewalt
 - Migrantinnen
 - Frauenzentren und Selbsthilfe
 - Arbeitsmarkt
- (2) Dem Beirat gehören als Mitglieder an **je ein/e** Vertreter/in
 - des Landesfrauenrates Berlin (LFR)
 - der Überparteilichen Fraueninitiative Berlin (ÜPFI)
 - des Netzwerkes behinderter Frauen
 - des Netzwerkes Frauengesundheit Berlin
 - der LAG der bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Berlins
 - des Fachfrauenbeirates bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
 - der Initiative mehrwert Berlin
 - der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK)
 - Handwerkskammer Berlin
 - Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin
 - Ver.di
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).
- (3) Dem Beirat gehören als Mitglieder auch an
 - das für Frauenpolitik zuständige Senatsmitglied
 - die/der für Frauenpolitik zuständige Staatssekretär/in.
- (4) Außerdem gehören dem Beirat als Mitglieder ohne Stimmrecht an
 - zwei Vertreter/innen der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung
 - die Beauftragte für Frauenförderung der Servicegesellschaft zukunft im zentrum (ziz) Berlin

4. Vorsitz

Den Vorsitz führt das für Frauenpolitik zuständige Senatsmitglied. Sie oder er benennt eine Stellvertretung.

5. Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied aufgestellt. Sie kann durch Beschluss in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden und fallweise Sachverständige hinzuziehen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Ergebnis der Beratungen wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und soll über berlin.de öffentlich zugänglich gemacht werden. Abweichende Auffassungen können als Minderheitsmeinung zum Protokoll gegeben werden.
- (2) Über Veröffentlichungen von Beiratsergebnissen entscheidet das für Frauenpolitik zuständige Senatsmitglied, in der Regel nach vorheriger Abstimmung mit dem Beirat.

7. Nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

8. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirats ist bei der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt.
- (2) Die Geschäftsstelle verschickt die Einladungen und Protokolle. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag versandt werden. Der Kontakt erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

9. Inkrafttreten und Änderung

Diese Satzung tritt am 20.3.2015 in Kraft. Für Änderungen ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.